

Zeitschrift: Der Filmberater
Band: 21 (1961)
Heft: 12

Rubrik: Mut zur Wahrheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des nationalen Filmschaffens beschränken. Es ist auch nicht richtig, wenn gelegentlich behauptet wird, der Filmartikel der Bundesverfassung habe hauptsächlich die Unterstützung der schweizerischen Produktion zum Ziel und sei vor allem deshalb mit starkem Mehr durch Volk und Stände angenommen worden. Vielmehr haben Parlament und Stimmbürger einer im Filmartikel grundgelegten und nun im Filmgesetz zu konkretisierenden **Gesamtkonzeption der schweizerischen Filmpolitik** zugestimmt. Man kann in unserem Land keine fruchtbare Filmpolitik betreiben, wenn man den ausländischen Film und alles, was wirtschaftlich und ideologisch mit ihm zusammenhängt, einfach ausklammert. Einen gewissen Einfluß auf den zahlenmäßig überwältigenden Auslandfilm in unserem Land kann man aber nur ausüben mit Hilfe gewisser **wirtschaftspolitischer Maßnahmen**, die jedoch — wie in der Einleitung ausgeführt — ausschließlich **kultur- und staatspolitisch motiviert sind**. In diesem Zusammenhang muß besonders darauf hingewiesen werden, daß es **unverantwortlich wäre, Verleih- und Kinogewerbe einer schrankenlosen Freiheit auszuliefern**. Der Schweizerische Katholische Volksverein als kulturpolitisches Sprachrohr der Schweizer Katholiken hat dies in seiner seinerzeitigen Eingabe zum Filmartikel der Bundesverfassung klar ausgedrückt, als er u. a. feststellte: «Daß die Zahl der Kinos nicht über ein gesundes Maß hinaus vermehrt wird, ist für uns **ein Angelpunkt der Filmpolitik**. Eine unbeschränkte Konkurrenz unter den Kinos senkt automatisch das Niveau der Programmation . . .» Mit diesem Zitat, das nur ein Teilproblem, wenn auch ein wichtiges, betrifft, sei noch einmal betont, daß sich die gesetzgeberische Filmpolitik keinesfalls auf das Gebiet des einheimischen Filmschaffens beschränken darf.

Dr. K. Hackhofer

Mut zur Wahrheit

«Manchmal hat man bei unseren Filmen den Eindruck, jemand habe die Uhren zurückgestellt . . . Wir geben vor, Dinge in Bewegung zu bringen, die längst im Fluß sind . . . Die liebenswürdigen, am Schweizer Kabarett bestens geschulten Spießerkarikaturen unserer Milieufilme rennen offene Türen ein und manchmal schlagen sie sie sogar wieder zu und entlassen das Publikum in der herzbewegenden Überzeugung, daß ohnehin alles zum besten stehe.»
«In unseren Filmen wird nicht gelogen. Es wird nur nicht — oder selten — die Wahrheit gesagt.»

«Was ins Gewicht fällt, ist der Mut, Dinge anzupacken, die als heikel, unerprobt und unpopulär gelten, der Instinkt, zu erkennen, welche Themen reif sind, in Bewegung gebracht zu werden, und die Charakterstärke, zu seinem Mut zu stehen. Der Erfolg läßt sich nie vorausberechnen, und es muß in Kauf genommen werden, daß er allein darüber entscheidet, ob das Wagnis später als ein Markstein oder als eine Donquichotterie angesehen wird.»

Leopold Lindtberg anläßlich der erstmaligen Verleihung der Filmpreise der Stadt Zürich, 1958.